Satzung des Fördervereins der Stiftung Maria Hilf e.V.

Präambel

Am 08.02.1856 entstand in Warstein die "Warsteiner Hospital-Bruderschaft" als nicht rechtsfähiger Verein im Sinne des Privatrechts mit dem Zweck, durch eigene Beiträge und durch Sammlungen in Warstein eine Krankenheilanstalt zu gründen und zu unterhalten.

Der Verein erreichte seinen Gründungszweck im Jahr 1878 durch Errichtung der Anstalt "Krankenheilanstalt Maria Hilf zu Warstein", der durch Verfügung des preußischen Königs Wilhelm 1. vom 31.3.1879 die Rechte einer juristischen Person verliehen wurden. Im Jahre 1978 gründete die Hospital-Bruderschaft die Stiftung „Krankenhaus Maria-Hilf" - eine selbständige Stiftung des privaten Rechts -, welche das Krankenhaus fortan betrieb. Im Jahre 2009 wurde das Krankenhaus zu dessen weiteren Erhalt in die Krankenhaus Maria-Hilf gGmbH ausgegliedert.

Im Jahre 2018 veräußerte die Stiftung im Interesse der Zukunftssicherung des Krankenhauses ihre Anteile an der Krankenhaus Maria-Hilf GmbH. Stiftungszweck ist seitdem die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere in Warstein und Umgebung.

Im Jahre 2019 wurde die Stiftung umbenannt in „Stiftung Maria Hilf". Der bis dahin nicht rechtsfähige Verein "Warsteiner Hospital-Bruderschaft" wurde ausgestattet mit den Aufgaben eines Fördervereins der Stiftung als rechtsfähiger „Förderverein der Stiftung Maria-Hilf e.V" im Vereinsregister eingetragen.

Dies vorausgeschickt, gibt sich der „Förderverein der Stiftung Maria-Hilf e.V" die folgende Satzung:

§ 1
Rechtsform, Name, Sitz und Gerichtsstand, Zweck, Vermögen

1.1 Rechtsform
Der „Förderverein der Stiftung Maria-Hilf e.V" ist ein rechtsfähiger Verein nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

1.2 Name
Der Verein führt den Namen " Förderverein der Stiftung Maria Hilf e.V".

1.3 Sitz und Gerichtsstand
Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Warstein.

1.4 Zweck
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnitts der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976.

Der Verein ist Träger der *„**Stiftung Maria Hilf**" zu Warstein".*

Zweck des Vereins als Träger der Stiftung ist die Förderung der „Stiftung Maria Hilf" zu Warstein in umfassender Weise durch materielle und ideelle Unterstützung, Mitarbeit bei ihrem Wirken im Rahmen des Stiftungsgesetzes, der Stiftungssatzung und der Satzung des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.5 Vermögen
Dem Verein anfallende Zuwendungen, Beiträge und Spenden werden, soweit sie nicht zur Deckung von Verwaltungskosten benötigt werden, der „Stiftung Maria Hilf" zu Warstein zugeführt.

§ 2
Mitgliedschaft, ihr Erwerb und Verlust, Beiträge

2.1 Mitgliedschaft
Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein.

2.2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag und eine Aufnahmeerklärung des Vorstandes begründet. Gegen die Ablehnung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der zum Ende des Geschäftsjahres mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand, die diesem spätestens einen Monat vor Jahresende zugehen muss. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.3 Mitgliedsbeitrag
Mitglieder zahlen einen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 3
Organe
Organe des Vereins sind
a.) die Mitgliederversammlung (§ 4)
b.) der Vorstand (§ 5)

§ 4
Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht dem Vorstand des Vereins übertragen hat.

4.1 Zuständigkeit
Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
a) Änderung der Satzung
b) Auflösung des Vereins,
c) Wahl und Entlastung des Vorstandes, Entlassung von Vorstandsmitgliedern,
d) Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates der „Stiftung Maria Hilf" zu Warstein,
e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
f) Wahrnehmung der Rechte und Pflichten gemäß der Satzung der „Stiftung Maria Hilf" zu Warstein (s. § 3.2 der Stiftungssatzung).

4.2 Einberufung der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr, spätestens bis zum 30. Oktober als ordentliche Versammlung.

Sie ist darüber hinaus innerhalb eines Monats als
außerordentliche Versammlung einzuberufen,

a.) wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe von Gründen und Vorlage eines entsprechenden Tagesordnungsvorschlags schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vorstandes beantragen;
b.) der Vorstand die Einberufung der Versammlung beschließt;
c.) der Stiftungsrat dies mit der Mehrheit der in einer Stiftungsratssitzung anwesenden Mitglieder beschließt.

Sie ist darüber hinaus innerhalb von zwei Monaten als außerordentliche Versammlung einzuberufen im Falle der Notwendigkeit der Nachwahl eines Mitgliedes des Vorstandes gemäß § 5.6.

4.3 Einberufung, Leitung, Frist und Form
Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, der auch die Versammlung leitet; im Fall seiner Verhinderung obliegen diese Aufgaben seinem Stellvertreter.

Die Einberufung wird unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich mit einfachem Brief oder in Schriftform per elektronischer Post (Email), welche/r mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zur Post zu geben, bzw. zu versenden ist, übermittelt.

Jedes Mitglied des Vereins kann die Behandlung weiterer Angelegenheiten im Rahmen der Tagesordnung beantragen. Der Antrag mit Bezeichnung der Angelegenheit muss eine Woche vor dem Zeitpunkt der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter eingegangen sein. Der Antrag muss von mindestens 10 weiteren Mitgliedern unterzeichnet sein. Derartige Anträge werden unter Punkt "Verschiedenes" in der vom Versammlungsleiter bestimmten Reihenfolge behandelt.

4.4 Beschlussfähigkeit
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist – unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder – beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.

Ist eine ordentliche Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden, so ist innerhalb von vier Wochen unter Beachtung der Formvorschriften eine neue Versammlung einzuberufen.

4.5 Beschlussverfahren
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht durch diese Satzung oder das Gesetz qualifizierte Mehrheiten vorgeschrieben sind.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Bei juristischen Personen und Personengemeinschaften erfolgt die Stimmabgabe durch eine vertretungsberechtigte oder bevollmächtigte Person mit nur einer Stimme.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. Auf Antrag ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

4.6 Berichterstattung in der Mitgliederversammlung
Der Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter erstattet in der ordentlichen Versammlung einen Jahresbericht

a.) über die Tätigkeit des Vorstandes,
b.) über die Tätigkeit der Stiftung.

Der Vorsitzende des Stiftungsrats der Stiftung oder sein Stellvertreter erstattet einen Bericht über dessen Tätigkeit.

4.7 Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes
Sofern die Kassenprüfung des Vereins nicht in die Jahresabschlussprüfung der „Stiftung Maria Hilf" einbezogen wird, bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer aus ihrer Mitte, die das Ergebnis ihrer Prüfung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vortragen.

4.8 Protokoll der Mitgliederversammlung
Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Der Schriftführer wird durch den Vorsitzenden bestellt. Er braucht nicht Mitglied des Vereins zu sein.

Die Aufbewahrung der Protokolle obliegt grundsätzlich der/dem Vorsitzenden. Durch Beschluss des Vorstandes kann die Aufbewahrung abweichend gertegelt werden. Mitgliedern des Vereins ist auf Wunsch Einsicht in Protokolle zu gewähren oder eine Abschrift zu erteilen.

§ 5
Vorstand
5.1 Mitglieder des Vorstandes
Den Vorstand des Vereins bilden

a) der/die Vorsitzende,
b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
c) zwei Beisitzer.

Der Vorstand des Vereins ist zugleich der Vorstand der „Stiftung Maria Hilf" zu Warstein.

5.2 Ehrenamtliche Tätigkeit
Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf Entgelt. Auch sonstige Vermögensvorteile dürfen ihnen in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein nicht zugewendet werden.

Auslagen sind zu erstatten. wenn sie belegt oder schriftlich begründet worden sind.

5.3 Vertretung des Vereins
Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder beide gemeinsam.

5.4 Aufgaben des Vorstandes
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht durch Gesetz, durch diese Satzung oder durch die Satzung der „Stiftung Maria Hilf" zu Warstein eine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung begründet ist.

5.5 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins - bei juristischen Personen nur eine vertretungsberechtigte Einzelperson -, die nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Stiftungsrats ist.
Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.

5.6 Neuwahl des Vorstandes
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben bis zur Neuwahl, bzw. Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet ein weiteres Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so sind binnen 2 Monaten Ersatzmitglieder für die restliche Amtsdauer zu wählen.

Nach Ablauf einer Wahlperiode bleibt der alte Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

5.7 Entlassung aus dem Amt
Die Bestellung eines Mitglieds des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder widerrufen werden.

5.8 Vorstandssitzung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokoll
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von der/vom Vorsitzenden, vertretungsweise von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden anberaumt werden. Die/der Vorsitzende, vertretungsweise die/der stellvertretende Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

Sofern sämtliche Mitglieder des Vorstandes daran teilnehmen, kann eine Beschlussfassung auch auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren erfolgen.

Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll soll Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die Ergebnisse der Abstimmung enthalten. Der Sitzungsleiter kann einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Vorstandes zu sein braucht, bestimmen. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Eine Abschrift des Protokolls ist jedem Vorstandsmitglied des Vereins zuzuleiten.

§ 6
Schlussvorschriften
6.1 Änderungen dieser Satzung
1.) Änderungen dieser Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

6.2 Auflösung des Vereins
Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln seiner Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls des bisherigen Zwecks, bestimmt der Vorstand den Anfallsberechtigten für das Vereinsvermögen.

Als Anfallsberechtigter ist zu bestimmen:

a. An erster Stelle die „Stiftung Maria Hilf" zu Warstein,
b. im Falle der Auflösung oder Aufhebung der „Stiftung Maria Hilf" deren Rechtsnachfolgerin,
c. letztendlich eine steuerbegünstigte juristische Person zur Verwendung des Vereinsvermögens unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

6.3 Beschluss der Satzung

Die vorstehende Satzung hat der Förderverein der Stiftung Maria-Hilf e.V. am 12. November 2019 beschlossen

Alexa Senger
Vorsitzende des Vorstandes
des Fördervereins der Stiftung Maria-Hilf e.V.